

Herr Bundespräsident  
Ueli Maurer  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

14. Oktober 2019

### **Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Im Juni 2019 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr.

economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

#### **Zusammenfassung**

economiesuisse begrüsst die Einführung des L-QIF im Kollektivanlagegesetz (KAG). Damit wird einem wichtigen Bedürfnis der Schweizer Fonds- und Asset Management-Industrie zur Förderung innovativer Fondsprodukte in der Schweiz entsprochen.

- Die Einführung des L-QIF stärkt die Innovationsfähigkeit und Attraktivität des Schweizer Fondsplatzes und gewährleistet die adäquate Sicherheit für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger (vgl. Ziff. 1).
- Dabei ist es wesentlich, dass die L-QIFs ähnlich flexibel wie die konkurrierenden Produkte im Ausland ausgestaltet werden, damit die betreffenden Bestimmungen nicht toter Buchstabe bleiben. Sowohl bei der Regelung der Detailvorschriften auf Stufe Verordnung als auch bei der steuerlichen Behandlung ist sicherzustellen, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Regelung auf internationaler Ebene berücksichtigt wird (vgl. Ziff. 2).
- Bei der konkreten Umsetzung auf Gesetzesstufe besteht nur geringfügiger Anpassungsbedarf (i. Rückdelegation bei Einanlegerfonds (Art. 7 E-KAG) namentlich für Vorsorgeeinrichtungen und gewisse Versicherungen, einschliesslich für Fonds wirtschaftlich verbundener Anleger, sowie bei der ii. Verwaltung und Geschäftsführung von geschlossenen Fonds; vgl. Ziff. 3).

## **1 Stärkung des Schweizer Fonds- und Asset Management-Standorts**

Insbesondere bei innovativen Fondsprodukten für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger sind Schweizer Fonds heute häufig nicht konkurrenzfähig. Hoher Zeit- und Kostenaufwand für die Erlangung der entsprechenden Produktgenehmigung führen dazu, dass selbst Schweizer Kundinnen und Kunden ausländische kollektive Kapitalanlagen den schweizerischen vorziehen. Dies ist unbefriedigend, zumal auf dem Schweizer Finanzplatz hinreichend hochqualifiziertes Knowhow in diesem Bereich besteht. Mit der Einführung des L-QIF kann der Fondsstandort, aber auch das Asset Management in der Schweiz gestärkt werden, sofern die Flexibilität in der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen beibehalten wird und auch Entwicklungen im Ausland, insbesondere in Luxemburg, entsprechend verfolgt werden. Mit der Einführung des L-QIF wird die Innovationsfähigkeit und Attraktivität des Schweizer Fondsplatzes gestärkt. Dies trägt zur Steigerung der Wertschöpfung des Vermögensverwaltungsstandorts Schweiz bei. Der L-QIF ermöglicht es, innovative Fondsprodukte schneller zu lancieren als dies beim «traditionellen» Verfahren mit FINMA-Genehmigung der Fall ist. So können namentlich Produkte im Bereich Nachhaltigkeit und FinTech profitieren.

Kern des Vorschlages ist es, eine flexible kollektive Kapitalanlage nach Schweizer Recht zur Verfügung zu stellen, welche durch den Wegfall einer FINMA-Genehmigung erheblich schneller und kostengünstiger aufgesetzt werden kann. Dennoch soll dieses Produkt, welches nur qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern nach dem Kollektivanlagengesetz (KAG) offenstehen soll, die gewohnte Qualität und Sicherheit der hiesigen Anlageprodukte garantieren. Dies wird dadurch sichergestellt, dass es sich bei der Fondsleitung bzw. dem Fondsmanager des L-QIF um ein FINMA-überwachtes Institut handeln muss. Mit dieser indirekten Aufsicht kann dem Kundenschutzbedürfnis qualifizierter Anlegerinnen und Anleger hinreichend Rechnung getragen werden. Die Genehmigungspflicht für kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger bleibt grundsätzlich bestehen; allerdings wird mit dem L-QIF eine zusätzliche Optionsmöglichkeit für jene qualifizierten Anlegerinnen und Anleger eingeführt, die bewusst auf die Doppelaufsicht von einerseits der Fondsleitung oder dem Fondsverwalter und andererseits der kollektiven Kapitalanlage selbst verzichten wollen.

Mit dem L-QIF wird qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern, welche heute auf ausländische Fonds ausweichen müssen, um ihren Bedürfnissen gerecht zu werden, eine echte Schweizer Alternative angeboten. Der L-QIF ist dabei nicht unreguliert, sondern bewegt sich innerhalb der aufsichtsrechtlichen Regulierung im KAG. Mit dem Wegfall der Produktgenehmigung wird lediglich auf die unnötige Doppelaufsicht verzichtet. Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben wird jedoch durch FINMA-beaufsichtigte Fondsleitungen bzw. Fondsmanager und deren Prüfstelle sichergestellt.

Dem Anlegerschutz wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass der L-QIF nur qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offensteht, also Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern, die fachlich qualifiziert sind, professionell beraten werden oder wegen ihrer Vermögenssituation keines besonderen Schutzes bedürfen. Mit dem L-QIF werden somit künftig zwischen aus- und inländischen Fonds mit Blick auf den Vertrieb in der Schweiz gleich lange Spiesse gelten.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass mit dem L-QIF für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger keine erhöhten Risiken geschaffen werden, da viele qualifizierte Anlegerinnen und Anleger heute auf Grund vorteilhafterer Rahmenbedingungen auf ausländische, ebenfalls nicht FINMA-genehmigte, Produkte zurückgreifen. Mit dem L-QIF wird diesen Anlegerinnen und Anlegern eine echte Alternative in der Schweiz geboten. Auf Grund der Tatsache, dass die Verantwortung für den L-QIF zwingend bei in der Schweiz domizilierten, von der FINMA beaufsichtigten Fondsleitungen und Fondsverwaltern liegt, wird die Sicherheit für deren Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz sogar noch erhöht, da sich auch das Haftungssubstrat dieser Unternehmen in der Schweiz befindet.

## **2 Ausschlaggebende Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für L-QIF**

Wesentlich für den Erfolg der L-QIF in der Schweiz ist, dass diese ähnlich flexibel wie die konkurrierenden Produkte im Ausland ausgestaltet werden. Ansonsten besteht das Risiko, dass die neuen Bestimmungen toter Buchstabe bleiben. Insbesondere ist daher sicherzustellen, dass die bei den in der entsprechenden Verordnung zu regelnden Detailbestimmungen nicht zu restriktiv formuliert werden (vgl. auch Stellungnahme der ABPS, S. 2). Die Einräumung der Flexibilität bei der Ausgestaltung der entsprechenden Verordnung ist als Schlüsselement für den Erfolg des L-QIF anzusehen.

Zudem ist wesentlich, dass die Steuerverwaltung den L-QIF steuerlich gleich behandelt wie andere kollektiven Kapitalanlagen. Dies ist ein entscheidendes Element, damit die Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene sichergestellt wird.

Schliesslich ist es von zentraler Bedeutung, dass der L-QIF auch durch Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen genutzt werden kann, gehören sie doch zu den grössten institutionellen Anlegern in der Schweiz.

## **3 Wenig konkreter Anpassungsbedarf**

Auf der Basis des Vorentwurfes gibt es noch wenigen aber wichtigen Anpassungsbedarf, damit der L-QIF in der Praxis auch tatsächlich genutzt wird:

- Rückdelegation der Anlageentscheide bei Einanlegerfonds (Art. 7 E-KAG): Beim L-QIF sollen analog der bestehenden Praxis zu Artikel 7 Abs. 4 KAG Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gelten. Dies ist insbesondere für die Nutzung durch Pensionskassen und gewisse Versicherungen zentral (vgl. Stellungnahme der SFAMA zu Art. 7 E-KAG und Stellungnahme der ABPS, S. 3). Dies sollte auch in Konstellationen möglich sein, bei denen auch nur einer von mehreren wirtschaftlich verbundenen Anlegern, z.B. Vorsorgeeinrichtungen desselben Konzerns, die Voraussetzungen für eine Rückdelegation erfüllt (vgl. Stellungnahme der ABPS, S. 3 und der SFAMA zu Art. 118g Abs. 2 E-KAG).
- Verwaltung und Geschäftsführung bei geschlossenen Fonds (Art. 118h E-KAG): Bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen ist eine zwingende Übertragung der Geschäftsführung einschliesslich Anlageentscheide an eine Fondsleitung nicht zielführend. Hier muss bereits der Einbezug eines FINMA-genehmigten Fondsmanagers genügen (vgl. Stellungnahme der SFAMA zu Art. 118h E-KAG).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Erich Herzog  
Mitglied der Geschäftsleitung

Sandrine Rudolf von Rohr  
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches